

GZ.: A23-018922/2004-0009
Richtlinien zur Grazer
Umwelt-/Energieförderung 2007

Graz, 19.4.2007
Bearbeiterin: Dr. M. Panholzer

Der Ausschuss für Umwelt- und
Katastrophenschutz

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Seit 1981 werden von der Stadt Graz verschiedene emissionsmindernde und energiesparende Maßnahmen wie Fernwärmeanschlüsse, Errichtung von Solaranlagen, Niedrigenergiehäuser und Wärmepumpen gefördert.

Mittlerweile hat sich einiges geändert: Während einige Maßnahmen bereits (fast) als Stand der Technik anzusehen sind und daher kein Förderungsbedarf besteht, ist der Bedarf an Unterstützung insbesondere bei Maßnahmen, die auch die Feinstaubsituation der Stadt Graz berücksichtigen, gestiegen. Eine wesentliche Änderung hat sich durch die Novelle der Wohnbauförderung des Landes im Herbst 2006 ergeben, in der alternative Energieformen als verpflichtende Förderungsvoraussetzungen eingeführt wurden. Nicht zuletzt lässt die geplante Ausweitung der Beschränkungszonen für die Raumheizung einen verstärkten Einsatz von Wärmepumpen erwarten, was unterstützt werden soll.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Förderung anzupassen und die Richtlinien zu aktualisieren. Die Auswirkung der Änderung wird als aufkommensneutral eingeschätzt.

Generell soll bei allen Maßnahmen, die im Zuge der Wohnbauförderung verpflichtend eingeführt wurden, die Förderung durch die Stadt eingestellt werden. Die frei werdenden Mittel sollen den erhöhten Finanzbedarf abdecken, der sich aus den zu erwartenden Mehranträgen bei Wärmepumpen ergibt. Um dabei das Förderungsvolumen nicht ausufern zu lassen, wird eine prozentuelle Beschränkung - kombiniert mit einem Höchstbetrag - vorgeschlagen.

Die Stadt Graz war immer bestrebt, innovative Ansätze im Energiebereich zu unterstützen, daher auch die bisherige Förderung von Niedrigenergiehäusern. Diese sind aber, besonders was die Wärmeschutzmaßnahmen betrifft, heutzutage selbstverständlich. Außerdem wurde in den letzten beiden Jahren lediglich 1 Antrag gestellt. Daher soll diese besondere Förderungsform gestrichen werden. Aufrecht soll selbstverständlich jener allgemeine Passus bleiben, der Innovationen aus heutiger Sicht anerkennt. Die Vorgaben sind weiter gefasst, um kreative Ansätze zu ermutigen.

Der Ausschuss für Umwelt- und Katastrophenschutz stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 und des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005 die „Richtlinien zur Grazer Umwelt-/Energieförderung 2007“ zu beschließen und gleichzeitig die alten Richtlinien aus dem Jahr 2004 außer Kraft zu setzen.

Die Bearbeiterin:
Dipl.-Ing. Dr. Maria Panholzer

Für den Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Johann Ofner

Der Stadtsenatsreferent für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreter Walter Ferk

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Katastrophenschutz am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlagen:

Richtlinien zur Grazer Umwelt-/Energieförderung 2004 (derzeit gültig)

Richtlinien zur Grazer Umwelt-/Energieförderung 2007 (aktualisierte)

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: